

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 11.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen diesen Mandantenrundbrief zu übermitteln. Hierbei gehe ich ein weiteres Mal auf den aktuellen Stand der Gesetzesänderungen im Erbrecht für das Jahr 2008 ein. Gerne berate ich Sie auch in einem persönlichen Gespräch bei weitergehenden Fragen.

Herzlich lade ich Sie noch zu der folgenden Tagung ein:

Der **“Tag der Wirtschaft“** des
Bundesverbands mittelständische Wirtschaft (BVMW)
findet
am 07.05.2008
im Düsseldorfer Congress- Zentrum
statt.

Die Kanzlei Jackwerth wird auf der Tagung mit einem Messestand vertreten sein. Der Kooperationspartner der Kanzlei Jackwerth, Herr Steuerberater Werner Rohlfing, wird auch zugegen sein.

Der Messestand befindet sich in der **Stadthalle** im linken Gang in der Mitte bei Recht und Steuern: **Stand A 7**.

Sie können sich über diese Veranstaltung auch durch einen Blick auf die Veranstaltungshomepage des BVMW unter www.tdw2008.eu informieren.

Ich freue mich auf Ihren Besuch,

Ihre Maren Jackwerth

Neues Pflichtteilsrecht

Im Sommer 2008 soll ein geändertes Pflichtteilsrecht in Kraft treten. Grundsätzlich wird der Pflichtteilsanspruch bestehen bleiben. Nahe Angehörige, wie die Kinder, der Ehegatte/eingetragener Lebenspartner, unter Umständen auch die Eltern, werden somit auch in Zukunft weiterhin Pflichtteilsberechtigte sein, sollten sie enterbt worden sein. Sie erben dann die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils.

Da immer mehr Familienangehörige ihre Verwandten im Alter pflegen, will der Gesetzgeber dieses honorieren, indem er einen Anspruch auf Ausgleich für diese Pflegeleistungen festschreibt, auch wenn der Erblasser einen solchen Ausgleich nicht ausdrücklich im Testament aufgenommen haben sollte. Das neue Erbrecht sieht vor, dass jeder gesetzliche Erbe, der die Pflege vorgenommen hat, einen solchen Ausgleich erhält. Dieses gilt in Zukunft auch dann, wenn der Pflegenden nicht auf seinen Beruf verzichtet hat. Dieser Ausgleich wird vorneweg von der Erbmasse in Abzug gebracht und erst die verbleibende Erbmasse wird dann quotenmäßig an die gesetzlichen oder individuell bestimmten Erben vererbt.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen kriminell gewordene Verwandte von ihrem Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen werden können. Bislang ist ein Ausschluss nur unter sehr eingegrenzten Voraussetzungen, wenn zum Beispiel der Abkömmling den Erblasser zu töten versucht hatte, möglich. In Zukunft soll eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen.

Aktuell kann der Erblasser Pflichtteilsansprüche umgehen, wenn er bereits zu Lebzeiten Schenkungen vornimmt und seitdem über 10 Jahre vergangen sind. Ist die 10-Jahresfrist allerdings noch nicht verstrichen, so hat der von seinem Erbe Ausgeschlossene generell einen Anspruch auf seinen hälftigen gesetzlichen Erbteil als Pflichtteil. Darüber hinaus kann er seinen Pflichtteilsergänzungsanspruch bezogen auf die volle, lebzeitige Schenkung geltend machen. Im Ergebnis heißt das, dass der Betrag der Schenkung in die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs einbezogen wird, als ob diese Schenkung nicht erfolgt ist. In Zukunft soll von dieser 10-Jahresfrist Abstand genommen werden: Es soll die Schenkung für die Pflicht-

teilsberechtigung graduell pro Jahr immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zeitlich zurückliegt.

Die Auszahlung des Pflichtteils in Geld ist grundsätzlich sofort fällig. Die aktuell bestehenden Stundungsregelungen sind eng gefasst. In Zukunft soll für jeden Erben eine Stundung möglich sein, wenn die sofortige Erfüllung des Pflichtteils eine unbillige Härte darstellt.

Erbschaftsteuerreform

Ende 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht ein neues Erbrecht angemahnt. Jetzt liegt ein erster Gesetzentwurf vor, der spätestens im Sommer 2008 in Kraft treten soll.

Laut dieses Entwurfs werden einheitliche Bewertungsmaßstäbe für das Betriebsvermögen, für Immobilien und für das Kapitalvermögen anhand des Verkehrswertes geschaffen. Bis zu einer endgültigen Regelung gilt allerdings das alte Bewertungsrecht mit seinen unterschiedlichen, attraktiven Abschlägen bei Immobilien und Betriebsvermögen fort. Vielleicht ergibt sich für Sie hier noch aktueller Handlungsbedarf.

Die Bewertung von Immobilien anhand des Verkehrswertes soll sich in Zukunft bei unbebauten Grundstücken nach dem Bodenrichtwert und bei Einfamilienhäusern/Wohnungen anhand vergleichbarer Kaufpreise ergeben. Bei Geschäftsgrundstücken und Mietwohngrundstücken sollen dagegen in Zukunft die Erträge zugrunde gelegt werden, wobei die Berechnungsmethode bislang nur in einem ersten Diskussionsentwurf vom 13.02.2008 aufgezeigt wurde.

Um dennoch ein Eigenheim innerhalb der Familie steuerfrei weitergeben zu können, sollen die Freibeträge angehoben werden. So soll der Freibetrag für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner von aktuell 307.000 EUR auf 500.000 EUR erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll sich von aktuell 205.000 EUR auf 400.000 EUR erhöhen. Aber bei Enkeln sollen die Freibeträge nur 200.000 EUR betragen. Endgültige Verlierer aber werden nach diesem Gesetzentwurf sonstige Lebenspartner und entfernte Verwandte sein, da deren Freibeträge generell nur 20.000 EUR betragen sollen. Damit aber wird in der Realität kaum ein Einfamilienhaus steuerfrei an die nachfolgende Generation weiter gereicht werden können, da ein solches Heim in der Nähe von Düsseldorf - bewertet aufgrund der neuen Bewertungsmaßstäbe - leicht den Freibetrag für ein Kind von 400.000 EUR übersteigen wird.

Ebenso ist die erbschaftsteuerliche Übergabe eines Betriebs noch unbefriedigend im Entwurf geregelt: Der aktuell bestehende Freibetrag von 225.000 EUR und der 35%-ige Bewertungsabschlag entfallen.

Generell greift eine teilweise Steuerbefreiung nur, wenn das produktive Vermögen das Verwaltungsvermögen, wie vermietete Immobilien, Wertpapiere und Beteiligungen, um mindestens 50% übersteigt.

Von dem Unternehmenswert, dessen Ermittlungsmethode ausgeführt im Diskussionsentwurf vom 13.02.2008 noch schwer in der Kritik ist, müssen in Zukunft generell immer 15% versteuert werden. Für die restlichen 85% des Unternehmenswertes kommt eine Freistellung nur in Betracht, wenn das Unternehmen 15 Jahre unverändert fortgeführt wird und darüber hinaus 10 Jahre lang nach der Übertragung alle Lohnkosten mindestens noch 70% der "alten" Lohnsumme betragen. Ein im 14. Jahr der Übernahme erfolgter Arbeitsplatzabbau, um wettbewerbsfähig zu bleiben, würde nach der geplanten Reform umgehend zu einem Verlust der gesamten erbschaftsteuerlichen Vergünstigung führen.

Konsequenz ist, dass bei einer Unternehmensnachfolge mit der erbschaftsteuerlichen Vergünstigung nicht gerechnet werden kann. Vielmehr müsste der Unternehmer in Höhe der 85%-igen Freistellung Rückstellungen bilden, um bei möglichen Nachforderungen diese bedienen zu können. Diese Gelder aber ständen wiederum der Firma nicht zur Verfügung und bewirken schlimmstenfalls, dass das Verwaltungsvermögen auf über 50% ansteigt, so dass die Befreiung alleine aufgrund dessen entfällt. Die öffentliche Anhörung von 56 Sachverständigen zur Erbschaftsteuerreform vor dem Finanzausschuss des Bundestags erfolgte am 05.03.2008; weitreichende Änderungen des Entwurfs erscheinen aber unwahrscheinlich. Einzig die unveränderte Fortführungspflicht der Unternehmung von 15 Jahren könnte sich noch auf 10 Jahre reduzieren. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist für den 25.04.2008 angesetzt.

Bei weitergehenden Fragen steht die Kanzlei Jackwerth natürlich gerne zur Verfügung.

Stiftungsrecht

Jeder hat die Möglichkeit, eine Spende an eine bekannte Stiftung, wie zum Beispiel Greenpeace, vorzunehmen. Der Einzelne kann aber

auch an eine Stiftung eine so genannte Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens vornehmen oder auch selber eine Stiftung errichten.

Die Stiftungslandschaft in Deutschland wächst stetig. Mit Stand 31.12.2007 existieren bereits 15.449 rechtsfähige Stiftungen in Deutschland; alleine in Nordrhein-Westfalen gibt es 2.935 rechtsfähige Stiftungen laut einer Auswertung des Bundesverbands deutscher Stiftungen. Diese Studie besagt weiter, dass alleine in 2007 insgesamt 1.134 rechtsfähige Stiftungen neu errichtet wurden, wovon die meisten allerdings fördernd und nicht operativ tätig sind. Darüber hinaus gibt es noch eine große Anzahl an Treuhandstiftungen, die nicht der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde bedürfen und mangels Registrierung der Anzahl nach nicht genau beziffert sind. Eine solche Treuhandstiftung sucht sich einen Träger, der die Treuhandstiftung rechtsgeschäftlich nach außen vertritt. Eine solche Treuhandstiftung läßt sich schon mit kleinerem Stiftungskapital errichten, da aufgrund des Trägers kein eigener Verwaltungsapparat notwendig ist.

Auch bei einer solchen Stiftung wird ein konkreter Zweck, zum Beispiel die musikalische Förderung Jugendlicher, in der Satzung festgelegt. Dieser Zweck kann dann durch die Förderung eines konkreten Projekts in der Heimatstadt erfüllt werden. Sollten später weitere Barmittel zur Verfügung stehen, kann das Stiftungsvermögen entsprechend aufgestockt werden, so dass das Projekt auf eine weitere Stadt in der Region ausgeweitet werden kann.

Die Medien und auch die Präsenz der Bürgerstiftungen haben in der Vergangenheit Aufklärungsarbeit dahingehend betrieben, dass das Stiften nicht nur eine Angelegenheit unserer reichen Mitbürger ist. Gerade mit kontinuierlichen, monatlichen Beiträgen kann über die Jahre hinweg ein ansehnliches Stiftungskapital anwachsen. Wenn also der Einzelne ein konkretes Projekt unterstützen möchte, welches noch nicht von einer der namhaften Stiftungen bedient wird, so kann der Aufbau einer (Treuhand-) Stiftung zu Lebzeiten oder von Todes wegen interessengerechter als die monatliche, kontinuierliche Spende an eine große Hilfsorganisation sein.

Familienstiftung

Wenn ein qualifizierter Nachfolger fehlt, ist für die Sicherung der Unternehmenskontinuität auch an ein Stiftungsmodell als Nachfolgeregelung denkbar. Insbesondere können bei Einbringen von Vermögen in eine Familienstiftung unliebsame Pflichtteilsberechtigte aus-

gegrenzt werden, sobald 10 Jahre seit Stiftungerrichtung vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist fließen diese Schenkungen nach dem aktuellen Pflichtteilsrecht nicht in die Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen ein. Nach dem voraussichtlich ab Sommer 2008 geltenden Pflichtteilsrechts findet die Schenkung sogar schon ab dem 1. Jahr immer weniger Beachtung, da sie graduell immer geringer in die Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche einfließt, je länger sie zeitlich zurück liegt.

Hierzu lesen Sie gerne einen Artikel von mir in der Die Zeit vom 21.2.2008. Den Artikel finden Sie als PDF unter www.kanzlei-jackwerth.de/Aktuelles.

Das anstehende Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Erbschaftsteuerreform verfolgt die Kanzlei Jackwerth weiter und wird Ihnen die Änderungen zu gegebener Zeit mitteilen.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth

Bank-, Wirtschafts-,
Erb- und Stiftungsrecht

Telefon: 0211-66879-44

Telefax: 0211-66879-45

E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de

Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf